



**STADT VISSELHÖVEDE
DER BÜRGERMEISTER**

Sitzungsvorlage

Lfd. Nr.: 094-2016/1
Sachbearbeiter/in: Frau Arps Az.: 611-12 kö. ar
Datum: 19.08.2016

A u s s c h u s s / G r e m i u m	Beratung	Datum	Abstimmung:	Z
Bauausschuss	öffentlich	18.08.2016	mit Ergänzung 7 : 0 : 0	Kg
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	25.08.2016	8:0:0	UG

Tagesordnungspunkt: **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47a "Am Stadtpark II" - Auslegungsbeschluss**

Beschlussvorschlag: **Dem Entwurf wird mit den Ergänzungen hinsichtlich der Dacheindeckung zugestimmt. Die Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB soll gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgen.**

Sachverhalt:

Unter der Vorlage-Nr. 036-2016 wurde der Beschluss zur Ausweisung eines Baugebietes, nördlich der Straße „Am Stadtpark“, gefasst.

Zur Planung und Erschließung des kleinen Baugebietes schlossen der Investor und die Stadt Visselhövede am 25./27.05.2016, auf der Grundlage des Beschlusses zur Vorlage-Nr. 054-2016, einen städtebaulicher Vertrag gem. § 11 Baugesetzbuch (BauGB).

Zwischenzeitlich hat das vom Investor beauftragte Planungsbüro den Entwurf der Planzeichnung und die Begründung zum Bebauungsplan fertig gestellt. Angesichts der Lage und Größe der künftigen Baulandfläche ist die Aufstellung des Bebauungsplanes im Zuge der Innenverdichtung gemäß § 13 a BauGB im vereinfachten Verfahren möglich. Der Planer stellt die Planungsunterlagen in der Sitzung des Bauausschusses vor.

Auf der Grundlage der vorgestellten Unterlagen sollen zeitgleich die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die öffentliche Auslegung erfolgen (Auslegungsbeschluss).

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 18.08.2016 beschlossen, dass die Örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes Fr.-Ebert-Straße hinsichtlich der Dachfarbe auch mit in diesen Bebauungsplan aufgenommen werden sollen:

Zur Dacheindeckung der Hauptbaukörper sind nur Dachsteine in den Farbtönen „rot“, „rotbraun“, „braun“, „anthrazit“ und „dunkelgrün“ zulässig. Dachsteine mit glänzender oder engobierter Oberfläche werden nicht zugelassen.

Die o.g. Farbtöne werden mit Bezug auf das RAL-Farbbregister wie folgt definiert:

- a) „rot“: Farbtöne mit den Bezeichnungen 2002 (blutorange), 3000 (feuerrot), 3001 (signalrot), 3002 (karminrot), 3003 (rubinrot), 3013 (tomatenrot) und 3016 (korallenrot) samt Zwischentönen;
 - b) „rot-braun“: Farbtöne mit den Bezeichnungen 3009 (oxidrot), 3011 (braunrot) und 8012 (rotbraun) samt Zwischentönen;
 - c) „braun“: Farbtöne mit den Bezeichnungen 8002 (signalbraun), 8004 (kupferbraun), 8007 (rehbraun), 8011 (nussbraun), 8015 (kastanienbraun) und 8016 (mahagonibraun) samt Zwischentönen;
 - d) „anthrazit“: Farbtöne mit den Bezeichnungen 7016 (antrazithgrau), 7012 (schwarzgrau), 7024 (grafitgrau), 8019 (graubraun) und 8022 (schwarzbraun) samt Zwischentönen sowie
 - e) „dunkelgrün“: Farbtöne mit den Bezeichnungen 6002 (laubgrün), 6003 (olivgrün), 6005 (moosgrün), 6009 (tannengrün) und 6028 (kieferngrün) samt Zwischentönen
- Wintergärten, Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie und untergeordnete bauliche Anlagen (z.B. Dachgauben) sind von den vorgenannten Vorschriften ausgenommen.

Im Auftrage

Behrens
Stv. Bauamtsleiterin

Zur Beratung freigegeben

Ralf Goebel
Bürgermeister
i. V.
Mathias Haase